



Schulpflege Maur
Zürichstrasse 8
8124 Maur
www.maur.ch

Schulverwaltung / Abteilung Bildung
043 366 13 33
schule@maur.ch

Dispensationen vom Unterrichtsbesuch und Jokertage von Schüler/innen Konzept

Gremium: Schulpflege
Beschlussdatum: 7. Juli 2026
Gültig ab: Samstag, 1. August 2026
DG-Status: öffentlich

Registatur-Nr. 0.0.3.2
Geschäft-Nr. 2024-483
Systematische Rechtssammlung Nr. xx

1. Ausgangslage	1
2. Rahmenbedingungen	1
2.1. Bezug Jokertage	1
2.2. Entscheid über Dispensationen vom Unterrichtsbesuch	2
3. Gesetzliche Grundlagen	2
4. Schlussbestimmungen	2
4.1. Weitere Dokumente / Verweise	2
4.2. Verteiler	2
4.3. Inkraftsetzung	2

Maur, 11.06.2026 / EK / MS

1. Ausgangslage

Dieses Konzept definiert die Rahmenbedingungen für die Bewilligung von Dispensationen vom Unterrichtsbesuch und den Einsatz von Jokertagen.

2. Rahmenbedingungen

2.1. Bezug Jokertage

¹ Pro Schuljahr stehen zwei Jokertage zur Verfügung. Für ein angebrochenes Schuljahr werden zwei Jokertage eingesetzt (z.B. bei Zuzug).

² Die Jokertage können pro Zyklus zusammengezogen eingesetzt werden. Angebrochene Schultage gelten als ganze Jokertage.

³ Jokertage sind nicht von einem Zyklus in den nächsten übertragbar. Werden sie nicht bezogen, verfällt der Anspruch.

⁴ Für die Aufarbeitung des verpassten Stoffes sind die Eltern / Erziehungsberechtigten verantwortlich. Es besteht kein Recht auf Nachhilfe für den verpassten Unterricht. Prüfungen werden in der Regel nachgeholt.

⁵ Die Kontrolle über den Bezug der Jokertage liegt bei der Klassenlehrperson.

2.2. Entscheid über Dispensationen vom Unterrichtsbesuch

¹ Die Bewilligung von Dispensationsgesuchen im Rahmen von § 29 und § 29 a der Volksschulverordnung liegt in der Kompetenz der Schulleitungen.

² Mit der Bewilligung werden die Eltern / Erziehungsberechtigten auf die folgenden Punkte aufmerksam gemacht:

- Urlaube dürfen für die Lehrpersonen keinen Mehraufwand generieren.
- Die Klassenlehrperson entscheidet darüber, ob verpasste Prüfungen nachgeholt werden dürfen/müssen.
- Das Aufarbeiten des verpassten Schulstoffes liegt in der Verantwortung der Eltern / Erziehungsberechtigten.
- Durch das Verpassen von Unterricht können Wissenslücken entstehen. Für das Schliessen dieser Wissenslücken besteht kein Anspruch auf Nachhilfe durch die Schule.

³ Über eine Ablehnung des Gesuchs werden die Gesuchstellenden mit einer anfechtbaren Anordnung informiert. Bei Nichteinverständnis kann innert 10 Tagen nach Erhalt schriftlich eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt werden.

⁴ Dispensationen aus anderen Gründen sind auf zwei Anlässe pro Schulkarriere beschränkt. Dies wird den Eltern / Erziehungsberechtigten mitgeteilt.

3. Gesetzliche Grundlagen

- Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006, § 28, § 29, § 29 a und § 30

4. Schlussbestimmungen

4.1. Weitere Dokumente / Verweise

- 411.3.1 Dispensationen vom Unterrichtsbesuch und Jokertage Schüler/innen Schule Maur, Ausführungsbestimmungen

4.2. Verteiler

- Dossier 2024-483
- Systematische Rechtssammlung Nr. xx
- Schulleitungskonferenz
- Online Informationsschalter für Mitarbeitende

4.3. Inkraftsetzung

Auf Antrag der Schulleitungskonferenz wurde dieses Konzept von der Schulpflege am 7. Juli 2026 genehmigt und tritt per Samstag, 1. August 2026, in Kraft.

Dieses Konzept löst alle diesbezüglichen bisherigen Bestimmungen / Reglemente ab.

Maur, 7. Juli 2026

Schulpflege Maur

Rob Labruyère
Schulpräsident

Monika Schwyter
Leiterin Schulverwaltung